

genommen. Sie wird in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges durchgeführt. Bei Notwendigkeit kann sie in anderen staatlichen medizinischen Einrichtungen erfolgen.

1. **Abs. 1** legt fest, daß für den Schutz der Gesundheit und die medizinische Betreuung der Strafgefangenen die allgemeinen Rechtsvorschriften entsprechend gelten. Mit dieser Bestimmung findet der Verfassungsgrundsatz, nachdem jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft hat, volle Berücksichtigung (vgl. Art. 35 Abs. 1 Verf.).
2. Als untrennbarer Bestandteil der Gestaltung des Vollzuges sind die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die Berücksichtigung der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefangenen auch in anderen Regelungen dieses Gesetzes enthalten (vgl. §§ 22 Abs.4, 25 Abs. 1 Ziff.6, 28 Abs. 2, 32- Abs. 4, 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, 36 Ziff. 6,38, 42 Abs. 2 und 3,43 Abs. 1,44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 2, 50, 52 Abs. 1, 53 Abs. 1, 56 Abs. 2). Darüber hinaus sind weitere Aufgaben auf der Grundlage von § 45 und den entsprechenden allgemeinen Rechtsvorschriften gesondert geregelt.

Ein solches Erfordernis begründet sich aus der umfassenden Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherstellung der medizinischen Betreuung unter den Bedingungen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug und den damit zusammenhängenden Anforderungen. Dies betrifft u.a.:

— **die medizinische Betreuung bei Geschwulsterkrankungen**

(vgl. Verordnung zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen vom 17. Mai 1956 (GBl. IS. 477) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl.I S.242; Ber. GBl. II S.827) mit Durchführungsbestimmungen, insbesondere I.DB vom 17.Mai 1956 (GBl.I S. 478);

— **die Behandlung geschlechtskranker Strafgefangener**

(vgl. Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Februar 1961 (GBl. II